



Werner Gatzert
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An die
Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 1888 682-4260

FAX +49 1888 682-4244

E-MAIL Werner.Gatzert@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM

22. September 2008

GZ **F6Ko II - FV 1080/08/10001**

DOK **2008/0511797**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben der Vorsitzenden vom 10. September 2008 übersende ich als Anlage den Entwurf einer gesetzlichen Ausgestaltung der im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. August 2008 (Drucksache AG 1-06) vorgeschlagenen Konsolidierungshilfe für die weiteren Beratungen in der Arbeitsgruppe 1.

Die in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe teilweise erhobene Kritik, nach der die vorgeschlagenen Hilfen und die an ihre Gewährung geknüpfte Verpflichtung zur Einhaltung verbindlicher Konsolidierungspfade der Situation der Empfängerländer nicht gerecht werde, teile ich nicht. Die Modellrechnungen der AG Haushaltsanalyse haben gezeigt, dass alle Länder in der Lage sind, ihre Haushalte bis 2019 aus eigener Kraft auszugleichen. Mithilfe der Konsolidierungshilfen könnte dies in kürzerer Zeit erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 1
AG 1 – 16

Gewährung von Konsolidierungshilfen – Entwurf der gesetzlichen Regelungen

Die folgenden gesetzlichen Regelungen setzen das vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Konzept zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Arbeitsunterlage AG 1 - 06) um. Das Konzept basiert auf den Vorgaben des Eckpunkteapiers der Vorsitzenden der Föderalismuskommission vom 23. Juni 2008.

<u>Artikel 143 d (neu) GG</u> [Konsolidierungshilfen]	Erläuterung
<p>¹ Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 ab dem 1. Januar 2015 erhalten Länder mit einer 2007 im Verhältnis zur Einwohnerzahl übermäßigen Zinslast im Zeitraum 2010 bis 2014 Konsolidierungshilfen. ² Eine übermäßige Zinslast liegt vor, wenn die Zinsausgaben je Einwohner in den Flächenländern 125 v. H. und in den Stadtstaaten 250 v. H. des Länderdurchschnitts überschreiten. ³ Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis 2014 oder den Ausweis eines zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldos im gesamten Zeitraum 2010 bis 2014 voraus. ⁴ Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern getragen. ⁵ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>Art. 143 d schafft die Ermächtigung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in den Jahren 2010 bis 2014 an Länder, die im Jahr 2007 übermäßige Zinslasten ausgewiesen haben. Die Anknüpfung an einen Vergangenheitswert ist erforderlich, um Anreize zur aktiven Verschlechterung der Haushaltssituation zu vermeiden.</p> <p>Als übermäßige Zinslast werden Zinsausgaben je Einwohner eingestuft, die bei Flächenländern über 125%, bei Stadtstaaten über 250% des Länderdurchschnitts liegen. Dabei werden die Einwohnerzahlen zum 30.06.2007 verwendet. Der Schwellenwert für die Stadtstaaten muss aufgrund deren abweichender Haushaltsstruktur deutlich höher angesetzt werden als bei den Flächenländern.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen ist die Einhaltung eines gesetzlich vorgeschriebenen Konsolidierungspfads. Je nach Ausgangsposition des Landes bedeutet dies eine vollständige Rückführung des bestehenden Finanzierungsdefizits bis 2014 oder eine Beibehaltung eines ausgeglichenen Finanzierungssaldos in allen Jahren des Hilfebezugs.</p> <p>Die Finanzierung der Konsolidierungshilfen erfolgt hälftig durch den Bund und die Länder, die keine Hilfen empfangen.</p>

Ausführungsgesetz zu Artikel 143 d GG (neu) [Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen]	Erläuterung						
§ 1 Konsolidierungshilfen							
(1) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 ab dem 1. Januar 2015 erhalten Länder mit einer 2007 im Verhältnis zur Einwohnerzahl übermäßigen Zinslast im Zeitraum 2010 bis 2014 Konsolidierungshilfen.	Die Länder, die 2007 eine übermäßige Zinslast aufgewiesen haben (Flächenländer über 125 % des Länderdurchschnitts, Stadtstaaten über 250 % des Länderdurchschnitts), sind die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.						
(2) Wegen übermäßiger Zinslast erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zahlungen: Berlin 296.545.000 Euro Bremen 179.458.000 Euro Saarland 87.052.000 Euro Sachsen-Anhalt 140.870.000 Euro Schleswig-Holstein 37.883.000 Euro	Die Berechnung der Zahlungen an die einzelnen Länder erfolgt in zwei Schritten: 1. Ermittlung des jährlichen Hilfebetrags, der die übermäßigen Zinsausgaben je Einwohner 2007 ausgleicht, d. h. auf den Schwellenwert von 125 % des Länderdurchschnitts für Flächenländer und 250 % für Stadtstaaten absenkt. Einschließlich der Konsolidierungshilfen weisen die Länder keine übermäßigen Zinsausgaben mehr auf. 2. Aufgrund des Finanzierungswegs des Länderanteils über einen Umsatzsteuerfestbetrag (vgl. Änderung des FAG) ergibt sich eine Eigenbeteiligung der anspruchsberechtigten Länder gemäß ihrem Bevölkerungsanteil. Durch die Hinzurechnung dieses Eigenbeitrags wird sichergestellt, dass die Empfängerländer netto den vereinbarten Konsolidierungshilfebeträg erhalten.						
Für die einzelnen Länder stellt sich die Berechnung wie folgt dar (in 1000 €):							
Land	Zahlung an Empfänger	Zahlbetrag Bund	Zahlbetrag Länder USt	Eigenbeitrag Empfänger USt	Nettobetrag Länder	Hilfeleistung netto	
BE	296.545	140.079	156.466	-16.387	140.079	280.158	
HB	179.458	88.134	91.324	-3.190	88.134	176.268	
SL	87.052	41.025	46.027	-5.003	41.025	82.049	
ST	140.870	64.592	76.278	-11.687	64.592	129.184	
SH	37.883	12.121	25.762	-13.641	12.121	24.242	
Summe	741.808	345.950	395.858	-49.908	345.950	691.901	

<p>(3) Die Konsolidierungshilfen werden jährlich zum 1. Juli durch das Bundesministerium der Finanzen ausgezahlt.</p>	<p>Durch die Zahlung zum 1. Juli kann sichergestellt werden, dass zuvor eine Entscheidung des Stabilitätsrates über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen des vorangegangenen Jahres erfolgen kann. Dies verhindert, dass etwa bereits ausgezahlte Hilfen zurückgefordert werden müssten.</p>
<p>§ 2 Konsolidierungsverpflichtungen</p>	
<p>(1) ¹ Länder, die 2009 einen negativen Finanzierungssaldo ausweisen, sind im Zeitraum 2010 bis 2014 zu einem vollständigen Abbau des negativen Finanzierungssaldos verpflichtet. ² Dabei ist der negative Finanzierungssaldo 2010 um mindestens 20 v. H. des Wertes des Jahres 2009 zu senken, bis 2011 um mindestens 40 v. H., bis 2012 um mindestens 60 v. H. und bis 2013 um mindestens 80 v. H. ³ Länder, die 2009 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo ausweisen, sind verpflichtet, auch im Zeitraum 2010 bis 2014 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo auszuweisen. ⁴ Gewährte Konsolidierungshilfen bleiben bei der Ermittlung des Finanzierungssaldos unberücksichtigt. ⁵ Finanzierungssaldo im Sinne dieses Gesetzes ist der Saldo aus bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben zuzüglich des Saldos haushaltstechnischer Verrechnungen. ⁶ Jedes Land vereinbart mit dem Stabilitätsrat nach Art. 109a GG ein Konsolidierungsprogramm, um die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen sicherzustellen.</p>	<p>Voraussetzung für die Gewährung von Zinshilfen ist die Einhaltung der hier spezifizierten Konsolidierungsverpflichtungen. Durch die Sicherstellung zumindest ausgeglichener Haushalte in den Empfängerländern im Jahr 2014 wird die Voraussetzung zur Einführung der zu vereinbarenden gemeinsamen Schuldenregel für Bund und Länder zum 1. Januar 2015 geschaffen.</p> <p>Für Länder, die im Jahr 2009 einen negativen Finanzierungssaldo aufweisen, gilt: Der negative Finanzierungssaldo ist in den Jahren 2010 bis 2014 in fünf gleich großen Schritten oder schneller (degressive Schritte sind möglich) vollständig zurückzuführen.</p> <p>Für Länder, die im Jahr 2009 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo aufweisen, gilt: Auch in den Jahren 2010 bis 2014 ist jeweils ein zumindest ausgeglichener Finanzierungssaldo auszuweisen. (Dies betrifft voraussichtlich Berlin und Sachsen-Anhalt, die damit aufgrund des Rückgangs der Solidarpaktmittel vergleichbare Eigenanstrengungen wie die Defizitabbau Schritte der anderen drei Länder leisten müssten.)</p> <p>Sowohl im Fall der Rückführung eines negativen Finanzierungssaldos als auch bei Fortführung eines ausgeglichenen Finanzierungssaldos sind die erhaltenen Konsolidierungshilfen nicht auf den Finanzierungssaldo anzurechnen.</p> <p>Jedes Hilfe empfangende Land vereinbart mit dem Stabilitätsrat ein Konsolidierungsprogramm, um die vorgeschriebene Konsolidierungsverpflichtung einzuhalten. (Das Vorgehen in der Konsolidierungsphase entspricht damit weitgehend der</p>

	ersten Stufe des Verfahrens zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen, wie es vom BMF vorgeschlagen wird.)
(2) ¹ Werden die Verpflichtungen nach Absatz 1 in einem Jahr nicht erfüllt, entfällt der Anspruch des betroffenen Landes auf weitere Hilfen in den Folgejahren. ² Die gleichzeitige Gewährung von Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen aufgrund einer Haushaltsnotlage sind ausgeschlossen.	<p>Verfehlt ein Land sein Konsolidierungsziel in einem Jahr, verliert es den Anspruch auf weitere Zinshilfen.</p> <p>Kein Land kann gleichzeitig Konsolidierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer Haushaltsnotlage erhalten.</p>
(3) ¹ Nach Ablauf eines Kalenderjahres prüft der Stabilitätsrat und stellt für jedes Land fest, ob die Konsolidierungsverpflichtung für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. ² Die Entscheidung des Stabilitätsrates ergeht bis zum 15. Juni des Folgejahres.	Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der vorgegebenen Konsolidierungsverpflichtungen. Die Entscheidung über die Einhaltung im vorangegangenen Jahr muss bis zum 15. Juni des Folgejahres erfolgen, damit eine Zahlung der Hilfen zum 1. Juli (gemäß § 1 Abs. 3) möglich ist.
§ 3 Finanzierung	
¹ Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern getragen. ² Der Anteil des Bundes an den Zahlungen nach § 1 Abs. 2 beträgt jährlich 345.950.000 Euro. ³ Entfällt nach § 2 Abs. 2 der Anspruch eines oder mehrerer Länder auf Konsolidierungshilfen, verringern sich die Anteile von Bund und Ländern entsprechend.	Aus der obigen detaillierten Darstellung der Berechnung der Hilfezahlungen an die einzelnen Länder zu § 1 Abs. 2 ergibt sich ein jährlicher Zahlbetrag für den Bund von 345.950.000 Euro. Der jährliche Zahlbetrag der Ländergesamtheit in Form eines Festbetrags im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG beträgt 395.858.000 Euro. Der Betrag geht über den Zahlbetrag des Bundes hinaus, da eine Hinzurechnung der Eigenfinanzierungsanteile der Hilfe empfangenden Länder erforderlich ist. Im Ergebnis ist die hälftige Lastentragung durch Bund und Ländergesamtheit hinsichtlich der Konsolidierungshilfen gewährleistet.
§ 4 Inkrafttreten	
[Parallel mit der grundgesetzlichen Regel.]	

<u>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)</u>	
Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 1 Satz 14 werden die folgenden Sätze 15 und 16 eingefügt: „Zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Konsolidierungshilfengesetz wird der in Satz 4 genannte Betrag in den Jahren 2010 bis 2014 um 395.858.000 Euro erhöht. Entfällt der Anspruch eines oder mehrerer Länder auf Konsolidierungshilfen, ist der Betrag in Satz 15 entsprechend anzupassen.“	Durch die Änderung von § 1 FAG erfolgt die Übertragung des zur Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Zahlbetrags der Ländergesamtheit in Höhe von jährlich 395.858.000 Euro in den Jahren 2010 bis 2014 in Form eines Festbetrags zugunsten des Bundes. Erhält eines oder mehrere Länder keine Hilfen, verringert sich der genannte Betrag entsprechend.
2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt: „Wenn der Festbetrag nach § 1 Satz 15 Finanzausgleichsgesetz rückwirkend geändert wird, werden die rückwirkenden Änderungen in den von den rückwirkenden Änderungen betroffenen Ausgleichsjahren ausschließlich in den Regelungen § 12 und § 15 Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt.“	§ 19a FAG regelt die Rückabwicklung von Überzahlungen an den Bund, wenn eines oder mehrere Länder keine weiteren Hilfen erhalten und eine Änderung von § 1 Satz 15 FAG erforderlich wird.